

**Gebührensatzung der Gemeinde Tangstedt  
über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO), des § 29 Brandschutzgesetz (BrSchG) und der §§ 1,2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gem. § 6 Abs. 1 BrSchG Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wahrzunehmen (abwehrender Brandschutz, technische Hilfeleistung). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.

(2) Bei der Brandverhütungsschau (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) hat die Feuerwehr mitzuwirken.

(3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

**§ 2  
Gegenstand der Benutzungsgebühr**

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 sind Einsätze und Leistungen der Feuerwehr für die Geschädigten gebührenfrei bei

1. Bränden,
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
3. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

(2) Für Einsätze nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung oder für Einsätze nach Absatz 1 im Falle

1. Vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
2. Vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
3. Eines wiederholten Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
4. Einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
5. Einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
6. Von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

(3) Von der Erhebung von Gebühren, Entgelten und Kostenerstattungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren, Entgelten und Kostenerstattungen nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### § 3

#### Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

(2) Die Benutzungsgebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge von der Feuerwache ( z.B. Feuerwehrgerätehaus ) sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.

(3) Für die erste angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. Die folgenden Stunden werden in angefangenen 15 Minuten erhoben.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

(5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten, nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.

(6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

### § 4

#### Kostenerstattung

(1) Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:

<b>1. Gebühren für Fahrzeuge</b>	<b>€/Stunde</b>
MZF/MZA/MTF/TSF/ELW	92,50 €
Schlauchboot-Anhänger	92,50 €
Rüstwagen (RW)	122,50 €
Gerätewagen Logistik (GWL)	122,50 €
Staffellöschfahrzeug (STLF)	122,50 €
Löschfahrzeug (LF)	122,50 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	122,50 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	122,50 €
<b>2. Pauschalgebühren</b>	
Wiederholter Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	650,- €

(2) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.

(3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages, 6% des Betrages, jedoch nicht mehr als 100,- €, gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 – 6 dieser Satzung entsprechend.

(4) Die Kosten für die erforderliche Reinigung sowie die einsatzbedingte Ersatzbeschaffung der Einsatzschutzkleidung werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet.

## **§ 5 Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

a) die Auftraggeberin oder Auftraggeber

b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.

c) der oder die Verantwortlichen gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 bis 6 dieser Satzung

(2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.

(2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

(3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

## **§ 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr**

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

(1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerin / des Gebührenschuldners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

**§ 9**  
**Haftung und Schäden**

(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner haben die Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern dieser von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Tangstedt, den 17.12.2015

(L.S.)

Der Bürgermeister  
gez. Norman Hübener